



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Februar 2002

Rundschreiben Nr. 2/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie weitere Informationen zur Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte, ein Exemplar des Rundschreibens an **Ihren Personalrat/Betriebsrat** weiterzuleiten.

1. Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Die Arbeitsentgeltverordnung wurde durch die Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3918) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 geändert. Zu den Änderungen im Einzelnen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

2. Gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes

In der Anlage 2 ist die gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vom 22. Januar 2002 zur zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge beigefügt.

3. Entgeltumwandlung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) n.F. liegt betriebliche Altersversorgung auch vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistung umgewandelt werden (Entgeltumwandlung). Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeitnehmer und Angestellten durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden (§ 1 a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG n.F.).

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben bisher den Anspruch auf Entgeltumwandlung gemäß § 17 Abs. 3 Betriebsrentengesetz eingeschränkt. **Damit ist die Entgeltumwandlung vorerst für alle Arbeitnehmer ausdrücklich ausgeschlossen. Den Wünschen von Arbeitnehmern nach einer Entgeltumwandlung darf daher nicht nachgekommen werden.** Dies gilt auch für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber, da die Anwendung eines Versorgungstarifrechts wesentlich gleichen Inhalts Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse ist (vgl. § 10 Abs. 2 der Satzung).

- 2 -

4. Seminarangebot 2002

Durch den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg werden in Zusammenarbeit mit dem

**Niederlausitzer Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Beeskow** und der **Brandenburgischen Kommunalakademie**
Bahrendorfer Str. 31 **Am Luftschiffhafen 1**
15848 Beeskow **14471 Potsdam**

Ansprechpartnerin: **Frau Grönke**
Telefon: **0 33 66 / 3 34 17-4 19**

Ansprechpartner: **Herr Miltkau**
Telefon: **03 31/ 2 30 28-0**

Seminare zur Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst angeboten.

Diese Veranstaltungen stehen allen Mitgliedern der Zusatzversorgungskasse zu einem geringen Selbstkostenpreis von einheitlich 25 Euro/Teilnehmer zur Verfügung. Eine Übersicht der Seminarangebote kann der Anlage 3 entnommen werden. Bitte melden Sie die Teilnehmer **direkt** bei der Brandenburgischen Kommunalakademie oder dem Niederlausitzer Studieninstitut an.

Hinweis: Seminarangebote anderer Anbieter werden entgegen den Ankündigungen nicht im Zusammenwirken mit der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg organisiert.

Bitte informieren Sie die Arbeitnehmer in geeigneter Form über den Inhalt der Punkte 1. bis 3. dieses Rundschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen